

» Das Jugendschutzgesetz (Auszüge)

Geschützte Altersgruppen		KINDER		JUGENDLICHE				Ausnahmsweise
		unter 14 Jahren		ab 14, unter 16 Jahren		ab 16, unter 18 Jahren		
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	
Gefährdungsbereiche		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		
§ 4 Absatz 1, 2+4	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Absatz 1). Ausnahmen von Absatz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Absatz 4).
§ 4 Absatz 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Absatz 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, zum Beispiel. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Absatz 3).
§ 5 Absatz 2	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn Tanzveranstaltungen der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Absatz 3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten und Ähnliches, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Absatz 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben							
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Absatz 1+2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, zum Beispiel Bier, Wein und Ähnliches							In Begleitung einer personen sorgeberechtigten Person (§ 9 Absatz 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							

Quellen: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.gesetze-im-internet.de/juschg

Mehr Infos finden Sie im Internet unter www.kenn-dein-limit.de/alkoholberatung/informationen-fuer-eltern/jugendschutzgesetz-alkohol und in der Broschüre „Jugendschutz – verständlich erklärt“ unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/jugendschutz-verstaendlich-erklart-86302



nicht erlaubt



erlaubt

NULL ALKOHOL
VOLL POWER



Bundesinstitut für
Öffentliche Gesundheit